



Bestätigung über Geldzuwendung als vereinfachter Spendennachweis (§50 Abs. 4 2. b) EStDV)

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften für Einzelspenden bis zu 300,00 € in Verbindung mit dem Einzahlungsbeleg

Art der Zuwendung:

Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

gemäß Einzahlungsbeleg

Betrag der Zuwendung:

**gemäß Einzahlungsbeleg auf
eines der nebenstehenden Konten
des Vereins Verkehrsamateure
und Museumsbahn e.V.**

Tage der Zuwendung:

gemäß Einzahlungsbeleg

Wir, der **Verein Verkehrsamateure und Museumsbahn e. V.** (VVM), sind wegen Förderung von Kunst und Kultur nach der Anlage zum Bescheid für 2023 zur Körperschaftsteuer des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuernummer 17/454/06625 vom 12.02.2025 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der

Kunst und Kultur

gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO verwendet wird.

**Nahverkehrsmuseum
Kleinbahnhof Wohldorf**

**Eisenbahnmuseum
Lokschuppen Aumühle**

**Museumsbahnen
Schönberger Strand**

Verein Verkehrsamateure und Museumsbahn e.V.
c/o Dr.-Ing Harald Elsner
Kollastraße 177
22453 Hamburg

Tel. (040) 55 42 11-0
Fax (040) 55 42 11-11
vorstand@vvm-museumsbahn.de

Steuer-Nr. 17/454/06625
USt. DE 1187 20 462

VR Bank zwischen den Meeren eG
IBAN: DE02 2139 0008 0007 7100 97
BIC: GENODEF1NSH

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
IBAN: DE34 2305 2750 0000 8978 09
BIC: NOLADE21RZB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB:
Dr. Harald Elsner (Vorsitzender)
Jan Dobert
Stefan Dolezal
Clemens Hasselmeier

Gegründet am 30. November 1958 unter dem Namen „Kleinbahn-Verein Wohldorf“. Eingetragen im Vereinsregister Hamburg Nr. 6084

www.vvm-museumsbahn.de

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).